

(5) Persönliche Hygiene des Personals und Schulung

Kapitel VIII Nr. 1 VO (EG) 852/2004 „Persönliche Hygiene“:

Personen, die in einem Bereich Arbeiten, in dem mit Lebensmitteln umgegangen wird, müssen ein hohes Maß an persönlicher Sauberkeit halten; sie müssen geeignete und saubere Arbeitskleidung und erforderlichenfalls Schutzkleidung tragen.

Kapitel

Kapitel XII Nr. 1 VO (EG) 852/2004 „Schulung“:

Lebensmittelunternehmer haben zu gewährleisten, dass Betriebsangestellte, die mit Lebensmitteln umgehen, entsprechend ihrer Tätigkeit überwacht und in Fragen der Lebensmittelhygiene unterwiesen und/oder geschult werden.

Beispiele:

- Wird ausschließlich Arbeitskleidung getragen?
- Wird saubere Arbeitskleidung getragen?
- Werden die Fingernägel kurz und sauber gehalten?
- Werden Verletzungen sofort verbunden und Verbände abgedeckt?
- Werden die Haare bedeckt und wird kein Schmuck getragen?
- Werden die Hände vor jedem Arbeitsbeginn, nach dem Toilettenbesuch und bei Arbeitsplatzwechsel gereinigt?
- Wird die Säuberung der Ohren und der Nase mit den Fingern vermieden?
- Wird Husten, Niesen und Spucken auf Lebensmittel, Gegenstände und Einrichtungen vermieden?

Unterschrift des geschulten Personals:

Datum: _____
